

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 31/2006

Sitzung vom 19. April 2006

572. Anfrage (Unabhängigkeit der Zürcher Justiz im Rechtsstreit um die Rau'sche Kunststiftung)

Kantonsrat Claudio Zanetti, Zollikon, hat am 6. Februar 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit um die Kunststiftung von Dr. Gustav Rau ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die auf rund eine Milliarde Franken geschätzte Kunstsammlung von Dr. Rau in Embrach gelagert war und deren sichere Aufbewahrung durch vom Gemeinwesen bestellte Beistände hätte gewährleistet werden sollen und diese Sammlung in einer Nacht- und Nebelaktion ins Ausland verbracht wurde?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die gesamte Sammlung Eigentum von im Kanton Zürich domizilierten Stiftungen war?
3. Haben die zuständigen Behörden im Kanton Zürich von der erwähnten Aktion gewusst und in diese eingewilligt?
4. Gegebenenfalls, welche Massnahmen haben die zürcherischen Behörden ergriffen, um den Abtransport dieser bedeutenden Sammlung zu verhindern?
5. Gab es ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, das diesen Wegtransport hätte legitimieren können?
6. Haben sich die zuständigen Behörden dieser Aktion widersetzt, und gegebenenfalls in welcher Weise?
7. Wurde dieser Vorgang auf seine strafrechtliche Relevanz von der kantonalen Staatsanwaltschaft untersucht, und welche Ermittlungen wurden getätigt?
8. Könnte der Kanton Zürich schadenersatzpflichtig werden, weil er es zugelassen hat, dass die unter der Obhut zürcherischer Behörden stehende Sammlung aus dem Kanton und aus der Schweiz verbracht wurde?
9. Welche schadensmindernden Schritte hat der Kanton konkret eingeleitet? Mit welchem Ergebnis?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Bei den Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den von Dr. Rau errichteten Stiftungen handelt es sich um langjährige und äusserst komplexe Auseinandersetzungen, die nur teilweise unter Beteiligung von Behörden des Kantons Zürich geführt wurden. Wesentlich ist dabei insbesondere der Umstand, dass die verschiedenen von Dr. Rau in den 80er-Jahren in der Schweiz gegründeten Stiftungen nicht der kantonalen, sondern der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht unterstellt worden sind. Entsprechend gingen aufsichtsrechtliche Massnahmen, die 1999 zur Gewährleistung des Stiftungszwecks angeordnet und später in zahlreichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren thematisiert und überprüft worden waren, anfänglich grösstenteils auf die Initiative der zuständigen Bundesbehörden zurück. Der Regierungsrat verfügt insofern nur über partielle Sachverhaltskenntnisse, soweit Zürcher Vormundschafts- und Strafverfolgungsbehörden tätig geworden sind. Die gestellten Fragen können deshalb nur mit Blick auf die Verfahrensführung von Zürcher Behörden und unter Beachtung des Amtsgeheimnisses beantwortet werden.

Die Entwicklung des Bestandes der Rau'schen Kunstsammlung im Zollfreilager Embraport in Embrach ist dem Regierungsrat nicht in Einzelheiten bekannt, zumal gerade auch diese Gegenstand der Rechtsstreitigkeiten bildet. Bekannt ist, dass Dr. Gustav Rau seine Kunstsammlung zumindest teilweise in verschiedene Stiftungen in der Schweiz eingebracht hatte. Strittig war und ist jedoch, ob Teile der Sammlung in seinem Privatvermögen verblieben. Entsprechend war und ist auch strittig, welche der in Embrach aufbewahrten Objekte tatsächlich dem Stiftungsvermögen zuzurechnen sind und welche Personen in welchem Zeitpunkt gestützt auf welche Rechtstitel über welche Objekte verfügen durften. Problematisch war und ist zudem die Ermittlung der Zweckbestimmung der verschiedenen Stiftungen, welche die Stiftungsorgane bzw. die Behörden der Stiftungsaufsicht umzusetzen haben. Dr. Raus ursprüngliche Vorstellung soll darin bestanden haben, nach seinem Tod seine Kunstschatze zu Gunsten der Dritten Welt verwerten zu lassen. Es scheint aber auch Anzeichen dafür zu geben, dass er sich vor seinem Tod mehr dem Ziel zugewandt hat, seine Sammlung im Rahmen von Ausstellungen zugänglich zu machen. Umstritten ist deshalb, wie die Zweckbestimmungen für die drei in der Schweiz errichteten Stiftungen im Einzelnen zu interpretieren und

umzusetzen sind, ob die Zweckbestimmungen allenfalls auch geändert wurden und welche Auswirkungen diese auf den Umgang mit den Kunstobjekten hatten. Als Erschwernis kommt hinzu, dass die Vormundschaftsbehörde von Monaco, dem damaligen Wohnort von Dr. Rau, ihm im März 1998 einen Vermögensverwalter bestellte. Danach entstanden zwischen den zahlreichen von Dr. Rau beauftragten Beratern und Rechtsvertretern Streitigkeiten darüber, ob Dr. Rau selbst handlungsfähig sei oder nicht, und welche Personen berechtigt seien, an seiner Statt bzw. für die Stiftungen zu handeln. In dieser Phase der umstrittenen Handlungsfähigkeit von Dr. Rau, die bis zur Feststellung seiner Geschäftsfähigkeit im Jahr 2000 andauerte, trafen dieser selbst sowie Personen aus seinem Umfeld Verfügungen über sein privates bzw. das Stiftungsvermögen. Hierzu gehören umstrittene Schenkungen von Kunstobjekten an eine weitere Familienstiftung in Liechtenstein und an die UNICEF. Solche Verfügungen führten in der Folge zu Zivilrechtsstreitigkeiten, und zum Teil leiteten die Streitbeteiligten gegeneinander auch Strafverfahren ein. Vor diesem Hintergrund ergriff auch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht verschiedene Massnahmen zur Sicherung des Stiftungsvermögens und veranlasste schliesslich 1999 die Verbeiständung von zwei Stiftungen. Diese wurden 2001 gerichtlich aufgehoben, nachdem die Geschäftsfähigkeit von Dr. Rau festgestellt und die Stiftungsräte teilweise neu besetzt worden waren. Im Jahr 2002 veranlasste der Bezirksrat Zürich vor dem Hintergrund anhaltender Rechtsstreitigkeiten zwar neuerlich zunächst provisorische und später definitive Verbeiständungen der Stiftungen. Das Obergericht hob diese Anordnungen im März 2006 jedoch wieder auf.

Zu Fragen 1 und 3:

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von einer «Nacht- und Nebelaktion». Nicht auszuschliessen ist allenfalls, dass die Frage auf eine Ausleihe eines Teils der Bestände aus dem Zollfreilager für eine Ausstellung in Japan abzielt. Dazu wäre darauf hinzuweisen, dass diese Ausleihe offenbar in Absprache mit der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht erfolgt ist. Gleiches gilt auch für anschliessende Präsentationen von Objekten im Rahmen späterer Ausstellungen im Ausland, da die Eidgenössische Stiftungsaufsicht 2001 in einer Vereinbarung mit den Stiftungen und Dr. Rau persönlich dessen umfassende Verfügungsberechtigung über die in Embrach eingelagerten Bestände bestätigt haben soll. Eine Mitwirkung der Zürcher Beistände und Vormundschaftsbehörden hinsichtlich der genannten Vereinbarung erfolgte nicht. Auch wenn in der Folge offenbar weiterhin strittig geblieben ist, wer in welchem Zeitpunkt an den in Embrach befindlichen Objekten

tatsächlich berechtigt war, ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dass den Beiständen oder den Vormundschaftsbehörden in diesem Zusammenhang pflichtwidriges Verhalten oder Untätigkeit vorgeworfen würde.

Zu Frage 2:

Wie bereits erwähnt, bildete die Frage nach den Eigentumsverhältnissen an den in Embrach eingelagerten Gegenständen Ausgangspunkt zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. Soweit dem Regierungsrat bekannt ist, muss die Frage weiterhin als umstritten gelten. Unklar war und ist, an welchen Kunstgegenständen das Eigentum den Schweizer Stiftungen zuzuordnen ist, allenfalls an eine liechtensteinische Familienstiftung oder anderen Institutionen übertragen wurde oder dem Privateigentum bzw. dem Nachlass des mittlerweile verstorbenen Dr. Rau zusteht. Über gesicherte Detailkenntnisse zum Stand der Auseinandersetzungen verfügt der Regierungsrat nicht.

Zu Fragen 4 bis 6:

Dem Regierungsrat ist keine «Aktion» und insbesondere auch kein Gerichtsurteil bekannt, das den Abtransport der Sammlung zum Gegenstand hat. Die erwähnten Ausstellungen haben offenbar in Absprache mit der zuständigen Eidgenössischen Stiftungsaufsicht stattgefunden. Dieser oblag denn auch allein die Federführung für die Durchsetzung der Zweckbestimmungen der verschiedenen Stiftungen. Insofern kam den Zürcher Behörden grundsätzlich kein eigener Handlungsspielraum zu. Die Zürcher Vormundschaftsbehörden haben allerdings mehrfach koordinierende und sichernde Massnahmen angeregt und teilweise auch angeordnet, um einen Beitrag für die Interessenwahrung der Stiftungen zu leisten. Im Rahmen gerichtlicher Überprüfung solcher vormundschaftlichen Massnahmen wurde jedoch mehrfach festgestellt, dass diese neben dem stiftungsrechtlichen Aufsichtsinstrumentarium grundsätzlich keinen Raum und die Vormundschaftsbehörden entsprechend auch keine Handlungskompetenz haben.

Zu Frage 7:

Im Zusammenhang mit den im Kanton Zürich ausgelösten Strafverfahren wurde, soweit sich diese überhaupt auf Entnahmen aus dem Zollfreilager bezogen, entweder kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt oder es wurden die Strafverfahren an ausländische Behörden abgetreten, sodass seitens der Zürcher Behörden keine strafprozessualen Massnahmen zu ergreifen waren.

Zu Fragen 8 und 9:

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Kanton Zürich im Zusammenhang mit der Entnahme von Kunstobjekten aus dem Lager in Embrach schadenersatzpflichtig werden könnte. Allgemein lässt sich sagen, dass die Staatshaftung zunächst einen Schaden voraussetzt. Ein solcher ist vorliegend nur schwer vorstellbar, solange die umstrittenen Objekte an sich unversehrt sind und damit ein früherer Rechtszustand wiederherstellbar bleibt. Darüber hinaus muss das amtliche Handeln der Behörden widerrechtlich sein, das heisst ein von der Rechtsordnung geschütztes Gut (absolutes Recht) verletzen oder gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung verstossen, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dienen. Eine hypothetische Beantwortung der gestellten Frage ist in Anbetracht der Komplexität und grösstenteils noch anhaltenden Unklarheit über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit den Rau'schen Stiftungen nicht möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi